



---

## Medizinische Fakultät

---

### **Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 26.05.2010

Der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2010 aufgrund von § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), § 1 Abs. 4 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Ordnung der Medizinischen Fakultät i.V.m. § 8 Abs. 2 der Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät die folgende Gebührenordnung der Ethik-Kommission beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle hat diese Ordnung am 12.05.2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **§ 1**

Für die Bearbeitung von Anträgen zu Forschungsvorhaben am Menschen, die durch einen kommerziellen Träger finanziert werden, sind die entstehenden Auslagen der Ethik-Kommission nach den folgenden Grundsätzen durch die Antragsteller zu ersetzen.

#### **§ 2**

Für die Begutachtung der Antragsunterlagen eines Forschungsvorhabens am Menschen sind je nach Arbeitsumfang 500,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu entrichten.

#### **§ 3**

Die Gebühr für die Prüfung eines Antrages auf Änderung einer schon beratenen Studie beträgt je nach Arbeitsumfang 100,00 EUR bis 500,00 EUR.

#### **§ 4**

Bei Rücknahme eines eingereichten Antrages während der Antragsbearbeitung durch die Ethik-Kommission wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 EUR bis 250,00 EUR erhoben.

#### **§ 5**

Die jeweilige Höhe der Gebühr setzt die Ethik-Kommission fest. Der Gesamtbetrag ist zu zahlen auf das Konto 800 015 30 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Magdeburg (Bankleitzahl 810 000 00; Verwendungszweck: Ethik-Kommission, Rechnungsnummer). Das Votum der Ethik-Kommission ergeht nach Zahlungseingang.

## **§ 6**

Für die Begutachtung der Antragsunterlagen eines Forschungsvorhabens am Menschen, das nicht durch einen kommerziellen Träger finanziert wird, sind von der Einrichtung des Antragstellers 150,00 EUR zu entrichten.

## **§ 7**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Mit diesem Tage treten die Entgeltordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät vom 10.04.2001 und die Änderungen vom 20.02.2002 bzw. 13.10.2004 außer Kraft.

Halle (Saale), 26. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 12.05.2010 bestätigt.